



„Sicherheitsarchitektur des Landes Brandenburg von  
1990 bis heute“

Stellungnahme aufgrund des Beweisbeschlusses des  
Untersuchungsausschusses 6/1 des Landtages Brandenburg vom  
12.07.2016 zur Anhörung am 14.10.2016 -10.15 Raum 2.050  
Landtag des Landes Brandenburg – Alter Markt 1, 14467 Potsdam

**Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff**

**Rudolf-Ditzen-Weg 12  
13156 Berlin  
030 48097948  
mobil 0163-9012445  
Fax: : 032226859576  
HeirnichWolff@t-online.de**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbe. Recht der  
Umwelt, Techni und Information  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fak.  
Universitätsstr. 30  
95447 Bayreuth  
Heinrich.Wolff@uni-bayreuth.de**

## Rechtliche und tatsächliche Struktur des V-Mann-Wesens in Brandenburg von 1990 bis heute“ unter besonderer Berücksichtigung folgender Fragestellungen

1. **Wie ist/war die Führung von sogenannten V-Leuten rechtlich und tatsächlich ausgestaltet?**
2. **Gibt bzw. gab es eine Dienst- und Fachaufsicht bzgl. der Beschaffung, Führung und Auswertung der V-Leute? Welche Befugnisse hat sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht?**
3. **Wie wird/wurde der Quellenschutz im Verhältnis zur Kooperation zwischen den LfV bzw. dem LfV Bbg und den Ermittlungsbehörden behandelt?**
4. **Wie wird/wurde der Quellenschutz im Verhältnis zur Kooperation zwischen den LfV bzw. dem LfV Bbg und den Ermittlungsbehörden behandelt?**
5. **Welche Folgerungen hat die Landesbehörde für Verfassungsschutz Brandenburg aus den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungsausschüsse zum Thema „NSU“ gezogen?**
6. **Welche Verbesserungsvorschläge gibt es?**

## I. Das Institut der V-Leute

1. Begrifflichkeit

2. Einheitliches Institut – uneinheitliche Rechtslage

3. Die rechtspolitische Bewertung des Einsatzes von Vertrauensleuten

4. Der V-Mann „Piatto“ des Verfassungsschutzes des Landes  
Brandenburg

## II. Die Fragen im Einzelnen

# I. Die deutsche Sicherheitsarchitektur im Überblick

## 1. Begrifflichkeit

## 2. Einheitliches Institut – uneinheitliche Rechtslage

a) Allgemein

b) Strafverfahren

c) Polizei

aa) Brandenburg

bb) Regelungen auf Bundesebene

d) Nachrichtendienstlichen Verfahren

aa) Klassische Form – und moderne Form

bb) Die Fragestellungen

e) Die Regelung in Brandenburg

### 3. Rechtspolitische Bewertung

Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Vertrauensleute sprechen:

- wichtiges Instrument der Informationsbeschaffung
- Die Bedeutung der Aufgabe der Verfassungsbehörden rechtfertigen sie.
- Für die Aufklärung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen das adäquate Informationsinstrument.

# Gegen das Institut spricht

- Beschränkte Zuverlässigkeit
- Staat macht mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemeinsame Sache.
- Fehlender klarer Abstand zu den Bestrebungen
- Der Staat finanziert in gewisser Form die verfassungsfeindlichen Bestrebungen mit.
- Staat wird angreifbar, erpressbar
- Gefahr der Steuerung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen
- Der Staat schafft Interesse bei den Vertrauensleuten, in der verfassungsfeindlichen Bestrebung zu verbleiben

# Folgerungen

- Gefahren sind durch Regelung eindämmbar
- Es gibt von Verfassung wegen kein eindeutiges Ergebnis
- Keine Pflicht und kein Verbot der Verwendung der V-Leute
- Die Mehrheit geht von der Notwendigkeit aus

## 4. Der Fall „Piatto“

Der Fall Piatto macht in besonderer Weise die Zweischneidigkeit des Instituts des V-Mannes deutlich:

- in außergewöhnlicher Weise straffällig gewordene Person;
- Anwerbung während der auf eigenes Betreiben;
- Rolle als V-Mann brachte ihm Vorteil, v.a. Mobilität;
- Auswirkung auf eigene rechtsextreme Tätigkeit unklar
- Der V-Mann erhielt gewisse Privilegien „Briefkontrollen“
- Ausgesprochen aufschlussreiche Quelle.
- Unterlassene Aufklärungschance bei dem NSU Komplex
- Informationsrecht : Weitergabe unterblieb - § 19 Nr. 3, BVerfSchG.
- Heute: Wohl nicht mehr möglich.

## II. Die Fragen im Einzelnen

**Frage 1. Wie ist/war die Führung von sogenannten V-Leuten rechtlich und tatsächlich ausgestaltet?**

**Frage 2. Gibt bzw. gab es eine Dienst- und Fachaufsicht bzgl. der Beschaffung, Führung und Auswertung der V-Leute? Welche Befugnisse hat sie in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht?**

**Frage 3: Wie wird/wurde der Quellenschutz im Verhältnis zur Kooperation zwischen den LfV bzw. dem LfV Bbg und den Ermittlungsbehörden behandelt?**

**Frage 4. Wie wird/wurde der Quellenschutz im Verhältnis zur Kooperation zwischen den LfV bzw. dem LfV Bbg und den Ermittlungsbehörden behandelt?**

**Frage 5: Welche Folgerungen hat die Landesbehörde für Verfassungsschutz Brandenburg aus den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungsausschüsse zum Thema „NSU“ gezogen?**

## Frage 6: Welche Verbesserungsvorschläge gibt es?

- Stärke interne Kontrolle, insbesondere der Weitergaberegelungen
- Überarbeitung der Übermittlungsverbote des § 19 des BbgVerfSchG
- Klare rechtsstaatliche Vorgaben, die vom Parlament vertreten werden hinsichtlich der rechtsstaatlichen Voraussetzungen.
- Gleiches gilt für den Bereich des Quellenschutzes. Abwägung zwischen den Belangen der Strafverfolgung der Gefahrenabwehr und dem Quellenschutz durch die gesetzliche Regelung vorgeben.
- Geht man davon aus, die Vorgaben des BVerfG aus dem BKA Urteil würden auch hier gelten, wären Regelungen zur richterlichen Zuständigkeit und zum Kernbereichsschutz vorzusehen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



**UNIVERSITÄT  
BAYREUTH**